

Die Ordnung des Reichsregiments vom 2. Juli 1500

Aus dem Frühneuhochdeutschen übertragen von Ralph Glücksmann

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer König etc. bekennen öffentlich mit diesem Brief und verkünden hiermit allgemein: Da Wir nun zur Größe und Würde des Heiligen Römischen Reiches gewählt und an die Regierung desselben gekommen sind und nun die schreckliche und unablässige Bedrängnis vor Augen sehen, die die Türken gegen die heilige Christenheit viele Jahre lang ausgeübt und dadurch das Griechische Kaisertum und viele andere Königreiche, Machtbereiche und Länder unterworfen und vom Christlichen Glauben abgebracht und ihre Macht bis an die Grenze der Deutschen Nation ausgeweitet haben, wie sie mit erheblicher Gewalt die Deutsche Nation erreichen, überziehen und unterwerfen möchten, und wie sich außerdem eine Menge anderer Gewalt erhebt und mit großer Heereskraft in das Reichsgebiet zieht und seine Städte und Gebiete bedrängt, wie sie Zerstörung, Verwüstung und den Verlust von Seele, Würde, Ehre und Leib und Gut über die ganze Christenheit, über Uns und das Heilige Römische Reich und alle seine Stände bringen, wenn nicht rechtzeitig und ernsthaft dagegen vorgegangen und gehandelt wird. Ein aufwendiger Krieg ist aber ganz unmöglich und gefährlich, wenn nicht vorher ein verlässliches und gutes Regiment, Gericht, Recht und seine Handhabung geschaffen werden, auf denen als Grundfesten das gesamte Reich und alle Gewalt beruhen; darum und im Hinblick auf die vielfältigen Regierungsformen der Länder, auch um Frieden und Recht zu erhalten, haben Wir Uns nach einmütiger, rechtzeitiger Beratung und mit Zustimmung und Annahme Unserer ehrwürdigen und hochgeborenen, ehrsamen und edlen lieben Neffen, Oheimen, andächtigen und dem Reich treuen Kurfürsten, geistlichen und weltlichen Fürsten, Prälaten, Grafen, freien Herren und anderen Ständen des Heiligen Römischen Reiches hier auf dem gegenwärtigen Reichstag versammelt, um zu beschließen, wie und wo Unser und des Heiligen Reiches Gericht künftig stattfinden soll, wie die Urteile vollzogen und Erkenntnisse daraus gezogen und Frieden und Recht gehandhabt werden sollen, alles nach der Ordnung des ersten Reichstags in Worms, auch der nachfolgenden Ordnungen anderer Reichstage und der jetzt beschlossenen.

[Reichsregiment]

[Errichtung, Aufgabe und Mitglieder]

§ 1. Und nachdem in der Ordnung der Handhabung des Friedens und Rechts des vorherigen Reichstages von Worms festgeschrieben worden ist, dass Wir, die Kurfürsten, Fürsten und anderen Stände des Heiligen Reichs jährlich zusammenkommen sollen, um über die Vollziehung und Handhabung gesprochener Urteile, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten und Unseren ausgeschriebenen und verkündeten Landfrieden sowie andere anstehende Fragen der Christenheit und des Heiligen Reiches zu beraten, haben Wir es als sinnvoll angesehen, dass die Stände des Reiches sich langsam und beschwerlich, auch mit erheblicher Mühe und Arbeit, Unkosten und Auslagen, versammeln sollen, wenn wichtige Angelegenheiten der Christenheit und des Reiches anfallen, für die ein Verzug fast nachteilig und schädlich ist und die der Eile bedürfen, damit nicht zu Zeiten der oben erwähnten und anderen wichtigen Angelegenheiten der Christenheit und des Reiches Schaden durch Versäumnis und Verhinderung entsteht, sondern umgehend Entscheidungen erfolgen. Darum und damit dieser Verzug und die Versäumnis, auch die erheblichen Kosten und Auslagen, vermieden werden und die oben angezeigten Angelegenheiten zum Wohl der Christenheit und des Reiches umso förderlicher und eifriger behandelt und beraten werden, und aus anderen wichtigen Gründen, haben Wir nach Beratung und Annahme und mit Zustimmung der vorgenannten Kurfürsten, Fürsten, Grafen, freien Herren und Stände bestimmt und verordnet, dass zusammen mit Uns, oder wenn Wir wegen anderer wichtiger Angelegenheiten und Geschäfte persönlich nicht dabei sein können, mit dem, den Wir an Unserer Stelle bevollmächtigen werden und der mindestens ein Graf oder Freiherr sein soll, zwanzig

Personen aus dem Heiligen Reich Deutscher Nation zu Unserem und des Heiligen Reiches Rat in Nürnberg bestimmt werden; diese zwanzig Personen sollen dann in den oben erwähnten Notfällen zusammen mit Uns die Entscheidungsbefugnis haben, und mit Uns oder wenn Wir wegen anderer wichtiger Angelegenheiten und Geschäfte persönlich nicht dabei sein können, mit dem, den Wir an Unserer Stelle bevollmächtigen werden, Unseren Rat im Heiligen Reich bilden und auch so genannt werden, und von Uns volle Gewalt, Macht und Befehlsgewalt haben, die Wir ihnen auch hiermit kraft dieses Briefes geben, in allen Unseren Angelegenheiten als Römischer König und allen Rechts- und Friedensdingen des Heiligen Reichs und ihrer Vollziehung und Handhabung, auch bei Widerstand gegen die Ungläubigen und andere Gegner der Christenheit und des Reiches, und in allem, was an den obengenannten Friedens- und Rechtsdingen, ihrer Handhabung und dem Widerstand hängt oder dazu sinnvoll erscheinen mag, und die Untertanen des Reiches oder andere betreffen oder belasten werden, einschließlich der Befugnis, in diesen vorbezeichneten Angelegenheiten anzuhören, zu handeln, mit Sorgfalt zu überlegen, zu beratschlagen und endlich nach ihrem besten Verständnis zu beschließen gemäß der ihnen auferlegten Pflicht, zu Unserer und des Heiligen Reiches Ehre, seinem Nutzen und seiner Mehrung.

[Anwesenheit der Kurfürsten]

§ 2. Für die Beständigkeit dieses Vorhabens ist es auch erforderlich, dass am Mittwoch der ersten Fronfasten [dreitägige Fasten, die das kirchliche Jahr in vier Jahreszeiten teilen; sie fallen auf den 1. Mittwoch, Freitag und Sonnabend je nach Aschermittwoch, Pfingsten, Kreuzerhöhung (14. September) und Luzia (13. Dezember)] zunächst der Erzbischof von Mainz und nachfolgend jeden Mittwoch einer jeden Fronfasten die anderen fünf Kurfürsten nach ihrer Reihenfolge sich persönlich auf seine Kosten bei Uns oder dem, den Wir an Unserer Stelle bevollmächtigen werden, wenn Wir persönlich nicht dabei sein können, einfindet, und dem genannten Rat bei der Beratung und Beschlussfassung zur Ehre und zum Nutzen und Besten der Christenheit und des Reiches hilft, sodass also von einer Fronfasten zur anderen einer von ihnen für alle anwesend ist. Wenn aber einer von ihnen aus redlichen Gründen, die er mit Brief und Siegel bestätigen soll, zu einer bestimmten Zeit nicht erscheinen kann, so soll er einen anderen Kurfürsten ersuchen und bitten, an seiner Stelle zu erscheinen, oder wenn er keinen Kurfürsten als Vertreter haben möchte, einen anderen Fürsten, geistlichen oder weltlichen. Wenn nun ein Kurfürst persönlich oder vertreten durch einen anderen Kurfürsten oder Fürsten, wie oben erwähnt, bei dem Rat anwesend ist, dann soll dieser Kurfürst keine Stimme im Reichsrat haben, solange der Kurfürst einen Sitz im Reichsrat hat, obwohl er die erwähnte Zeit darin bei seinem Herren oder seinem Gesandten, wie oben erwähnt, bleiben mag.

[Wichtige Reichsangelegenheiten]

§ 3. Wenn es geschieht, dass wichtige Angelegenheiten anfallen, die die Christenheit oder den Frieden oder das Recht des Heiligen Reiches, seine Handhabung oder den Widerstand dagegen betreffen, so werden Wir oder, wenn Wir persönlich nicht anwesend sein können, derjenige, den Wir an Unserer Stelle bevollmächtigen, zusammen mit den oben bestimmten zwanzig Personen dieses Unseren sechs Kurfürsten, auch den zwölf geistlichen und weltlichen Fürsten, die hiernach [im Augsburger Reichsabschied vom 10. September 1500] noch bestimmt werden, mitteilen, die dann bei Uns und Unseren erwähnten Mitgliedern des Reichsrates persönlich erscheinen sollen und dann nach bestem Wissen und Gewissen zusammen mit Uns oder demjenigen, den Wir an Unserer Stelle bevollmächtigen werden, und dem erwähnten Reichsrat zu Unserem und des Heiligen Reiches Nutzen und Besten handeln und beschließen sollen. Außerdem soll Uns, wenn Wir nicht persönlich bei dem Reichsrat anwesend sein können und wichtige Angelegenheiten anfallen, durch denjenigen, den Wir in Unserer Abwesenheit an Unserer Stelle bevollmächtigen werden, eine Frist gesetzt und durch den erwähnten Rat verkündet werden, damit Wir persönlich zu der Angelegenheit kommen können; und falls Wir innerhalb der gesetzten Frist nicht kommen können, so soll der Reichsrat durch die Kurfürsten und die zwölf oben erwähnten Fürsten fortgesetzt werden und

dem, was durch die Mehrheit beschlossen wird, Folge geleistet werden. Und wenn es die Größe der Angelegenheit erfordert, sollen auch die anderen Reichsfürsten und Stände einberufen werden; dieses Erfordernis und die Einberufung sollen gleichfalls durch Uns oder denjenigen, den Wir an Unserer Stelle bevollmächtigen werden, erfolgen und die Fürsten und Stände daraufhin gehorsam erscheinen und mit Fleiß und Treue beraten und handeln, wie sie es Uns und dem Heiligen Reich schuldig sind.

[Auswahl der Mitglieder]

[Repräsentanten von Kurfürsten, Fürsten und Städten]

§ 4. Und die oben erwähnten zwanzig Personen der Stände des Reiches Deutscher Nation sind die nachfolgenden: Nämlich alle sechs Kurfürsten und von den hiernach [im Augsburger Reichsabschied vom 10. September 1500] aufgeführten geistlichen und weltlichen Fürsten zwei Fürsten, ein geistlicher und ein weltlicher persönlich, die sich alle Vierteljahr, wie oben bei den Kurfürsten erwähnt, abwechseln, sowie zwei weitere Fürsten, ein geistlicher und ein weltlicher, aus der oben angegebenen Stelle [Augsburger Reichsabschied vom 10. September 1500], die sich alle Vierteljahr abwechseln, und es soll unter ihnen bei der Reihenfolge bleiben, die bei den Kurfürsten erwähnt ist. Wenn aber einer von ihnen aus redlichen Gründen, die er mit Brief und Siegel bestätigen soll, zu einer bestimmten Zeit nicht erscheinen kann, so soll er einen anderen Fürsten seines Standes, also ein geistlicher einen geistlichen, ein weltlicher einen weltlichen, aus den hiernach [im Augsburger Reichsabschied vom 10. September 1500] aufgeführten Fürsten darum bitten, an seiner Stelle zu erscheinen. Wenn er aber trotz seiner Bitten keinen finden kann und dies mit Brief und Siegel bestätigt, dann sollen Wir oder derjenige, den Wir an Unserer Stelle bevollmächtigen, zusammen mit dem Rat des Reiches die Befugnis haben, einen anderen aus den hiernach bestimmten Fürsten aufzufordern, für dieses eine Vierteljahr seine Stelle im Rat zu besetzen; wenn aber das vormals bestehende Hindernis beseitigt ist, soll der Fürst nach dem Ende des Vierteljahres im folgenden Vierteljahr wieder seinen Platz im Rat einnehmen, damit eine Gleichmäßigkeit gewährleistet ist. Und es sind dieselben geistlichen und weltlichen Fürsten, die jetzt erwähnt werden, die in dem Abschied [vom 10. September 1500] dieses Unseres Königlichen Reichstages bestimmt und festgelegt werden. Und die weiteren zwölf Personen, die jetzt durch Uns und die hier versammelten Kurfürsten, Fürsten und anderen Stände ernannt werden, sind die nachfolgenden: Nämlich einer aus Unseren Österreichischen und einer aus Unseres Sohnes Erzherzog Philips Erblanden. Außerdem vier Prälaten als Repräsentanten der Prälaten des Heiligen Reiches, von denen jeder ein Vierteljahr dem Reichsrat angehört; und es soll unter ihnen weiter bei dieser Reihenfolge bleiben, wie es bei den geistlichen und weltlichen Fürsten geschrieben steht. Außerdem soll auch ein Graf als Repräsentant der Grafen des Heiligen Reiches Mitglied im Reichsrat sein, der dann jetzt hier ausgewählt und im Abschied dieses Reichstages [vom 10. September 1500] benannt wird. Außerdem sollen auch im vierteljährlichen Wechsel zwei redliche, verständige Personen, die jetzt aus den hiernach genannten Städten genommen werden und auch im oben erwähnten Abschied [vom 10. September 1500] bestimmt sind, als Repräsentanten der Freien und Reichsstädte dem Reichsrat angehören: Nämlich im ersten Vierteljahr einer aus Köln, der zweite aus Augsburg; im zweiten Vierteljahr einer aus Straßburg, der zweite aus Lübeck; im dritten Vierteljahr einer aus Nürnberg, der zweite aus Goslar; im vierten Vierteljahr einer aus Frankfurt, der zweite aus Ulm; und es soll unter ihnen weiter bei dieser Reihenfolge bleiben, wie es oben bei den anderen erwähnt ist.

[Repräsentanten von Ritterschaft und Gelehrtenstand]

§ 5. Die weiteren sechs Personen, die Repräsentanten von Ritterschaft und Gelehrtenstand, sollen aus den nachfolgend bestimmten Kreisen, nämlich aus jedem Kreis einer, genommen werden, und es sind dies dieselben Kreise wie oben erwähnt.

[Auswahl nach Reichskreisen]

§ 6. Der erste Kreis umfasst die hiernach aufgeführten Fürsten, Fürstentümer, Länder und

Gebiete, nämlich den Bischof von Bamberg, Würzburg, Eichstätt, den Markgrafen von Brandenburg als Burggrafen von Nürnberg, auch die Grafen, Freien und Reichsstädte, die in ihrer Umgebung liegen [Fränkischer Reichskreis].

§ 7. Der zweite Kreis umfasst die Bistümer, Fürstentümer, Länder und Gebiete des Erzbistums von Salzburg, der Bischöfe von Regensburg, Freising, Passau, auch der Fürsten von Bayern und die Landgrafen, Prälaten, Grafen, Herren, Freien und Reichsstädte, die in ihrer Umgebung liegen [Bayerischer Reichskreis].

§ 8. Der dritte Kreis umfasst die Bistümer, Fürstentümer, Länder und Gebiete der Bischöfe von Chur, Konstanz, Augsburg, des Herzogs von Württemberg, des Markgrafen von Baden, die Gesellschaft von St. Georgen Schild, die Ritterschaft im Hegau, auch alle Prälaten, Grafen, Herren, Reichsstädte in Schwaben [Schwäbischer Reichskreis].

§ 9. Der vierte Kreis umfasst die Bistümer, Fürstentümer, Länder und Gebiete der Bischöfe von Worms, Speyer, Straßburg, Basel, des Abtes von Fulda, des Herzogs Hans auf dem Hunsrück [Johann I. von der Pfalz-Simmern], des Herzogs Alexander [von der Pfalz-Zweibrücken], beide Herzöge in Bayern, Lothringen, das Westrich, das Landgrafentum von Hessen, die Wetterau, auch die Prälaten, Grafen, Herren, Freien und Reichsstädte, die in ihrer Umgebung liegen [Oberrheinischer Reichskreis].

§ 10. Der fünfte Kreis umfasst die Bistümer, Fürstentümer, Länder und Gebiete der Bischöfe von Paderborn, Lüttich, Utrecht, Münster, Osnabrück, der Herzögen von Jülich, Berg, Kleve, Geldern, der Grafen von Nassau, Vianden, Nierenberg, Nieder-Eisenberg und die Niederlande bis hinab an die Maas sowie alle anderen Prälaten, Grafen, Herren, Freien und Reichsstädte, die in ihrer Umgebung liegen [Niederrheinisch-Westfälischer Reichskreis].

§ 11. Der sechste Kreis umfasst die Bistümer, Fürstentümer, Länder und Gebiete der Erzbischöfe von Magdeburg und Bremen, der Bischöfe von Hildesheim, Halberstadt, Merseburg, Naumburg, Meissen, Brandenburg, Havelberg, Lübeck, des Herzogs von Sachsen, die Mark Brandenburg, das Landgrafentum von Thüringen, die Ländereien und Gebiete der Herzöge von Braunschweig, Mecklenburg, Stettin, Pommern, auch die Prälaten, Grafen, Herren, Freien und Reichsstädte, die in ihrer Umgebung liegen, bis an die See [Niedersächsischer Reichskreis].

[Ersatzmitglieder]

§ 12. Und wenn es vorkommen sollte, dass eine oder mehrere der oben genannten Personen, ausgenommen die Kurfürsten und Fürsten, die Mitgliedschaft in diesem Reichsrat nicht annehmen wollen oder können, dann sollen Wir oder derjenige, den Wir an Unserer Stelle bevollmächtigen, zusammen mit den anderen Mitgliedern des Reichsrates die Befugnis haben, eine andere redliche und tapfere Person an ihre Stelle zu setzen, jedoch sollte die ausgewählte Person aus dem gleichen Kreis stammen, dem die verhinderte Person angehört.

[Angelegenheiten von Kurfürsten und Fürsten]

§ 13. Und wenn einer der oben erwähnten Kurfürsten oder Fürsten aufgrund eigener wichtiger Umstände einen redlichen Grund zum Ausscheiden aus dem Rat hat, oder auch andere nicht begrüßenswerte Ereignisse eingetreten sind, kann dieser Kurfürst oder Fürst mit Unserer Einwilligung oder, wenn Wir persönlich am Ende wären, mit der Einwilligung desjenigen, den Wir an Unserer Stelle bevollmächtigen werden, aus dem Reichsrat ausscheiden.

[Nachwahl von Mitgliedern]

§ 14. Würde es sich aber begeben, dass einer oder mehrere der zwölf Fürsten versterben oder aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sein sollten, dem Reichsrat beizuwohnen, dann sollen Wir oder derjenige, den Wir an Unserer Stelle bevollmächtigen werden, zusammen mit dem Reichsrat die Befugnis haben, innerhalb von zwei Monaten nach Kenntnis der Verhinderung durch glaubhaften Bericht für diese Fürsten einen oder mehrere Fürsten desselben Standes und Wesens aus den Kreisen, aus denen die verhinderten Fürsten stammen,

zu erwählen und zu benennen.

§ 15. Wenn aber andere Mitglieder des Rates versterben, den Ratssitz aufgeben oder auf sonstige Weise verlieren, dann sollen die sechs Kurfürsten, wenn es einen oder mehrere von ihnen betrifft, ihn innerhalb von zwei Monaten ersetzen. Sollte es aber eine andere der zwölf Personen betreffen, dann sollen Wir oder derjenige, den Wir an Unserer Stelle bevollmächtigen werden, zusammen mit dem Reichsrat in Nürnberg die Befugnis haben, ihn umgehend durch eine andere ehrliche und verständige Person aus dem Kreis, dem Gebiet oder der Stadt zu ersetzen, aus dem die verstorbene oder ausgeschiedene Person stammt, und der erwähnte Rat soll dennoch in der Zwischenzeit seinen übertragenen Aufgaben nachgehen und handeln.

[Organisation]

[Zuständigkeit und Beschlussfähigkeit]

§ 16. Und dieweil Wir Unserem Reichsrat wie oben und unten erwähnt Befehl und Auftrag gegeben haben, damit ihre Handlungen mehr Kraft und Macht erhalten und nicht an Wirkung verlieren, verordnen, gebieten und wollen Wir, dass die übertragenen Angelegenheiten, nämlich Unsere gesamten Rechts- und Friedensangelegenheiten als Römischer Kaiser des Heiligen Reichs, ihre Vollziehung und Handhabung sowie die Behandlung von Ungläubigen und anderen Gegnern der Christenheit und des Reiches mit allem, was mit dem Frieden, Recht, ihrer Handhabung und dem Widerstand dagegen zusammenhängt, von keinem anderen als Uns und in Unserer Abwesenheit von demjenigen, den Wir dazu bevollmächtigen werden, und Unserem vorerwähnten Reichsrat behandelt werden, auch dringende Briefe unter Unserem Königlichen Titel und Siegel in der Art und Weise, wie Wir es als Römischer König zu tun haben, und durch Unseren Reichsrat ausgefertigt und mit einigen Worten als Zusatz unterschrieben werden, nämlich wie folgt: Auf Befehl des Königlichen Herrschers und den Kaiserlichen Rat befolgend; und dass jeder Kurfürst stets persönlich bei dem Rat sein und mit seiner Hand den ersten Buchstaben seines Namens unterschreiben soll, und zwar wie folgt: Unterschrieben von P. oder F. Und Wir verordnen, gebieten und befehlen hiermit, dass in den oben erwähnten Angelegenheiten für Uns oder in Unserem Namen nicht anders gehandelt, beraten, beschlossen oder ausgefertigt werden soll. Und wenn doch so gehandelt, beraten, beschlossen oder ausgefertigt worden sein sollte, dann soll dieses alles kraftlos und nichtig sein und ihm keine Folge geleistet werden.

§ 17. Wir und der vorerwähnte Reichsrat oder in Unserer Abwesenheit derjenige, den Wir an Unserer Stelle bevollmächtigen werden, und die Mehrheit dieses Rates sollen auch die Befugnis haben, wenn eine oder mehrere Mitglieder des Rates gute Gründe haben, ihnen nach den Umständen des Einzelfalles auf ihren Wunsch hin die Abwesenheit zu erlauben; jedoch sollen jederzeit wenigstens vierzehn Personen des Rates bei Uns oder demjenigen, den Wir an Unserer Stelle bevollmächtigen werden, anwesend sein.

[Besoldung der Mitglieder]

§ 18. Und nachdem es billig und ziemlich ist, dass die oben genannten Personen des Rates, ausgenommen die Kurfürsten und Fürsten, mit einem angemessenen Sold versehen werden, damit sie die Reichsangelegenheiten umso fleißiger und ernsthafter behandeln, ist vorgesehen, dass einem Grafen oder Herren tausend Gulden, den vier Prälaten je sechshundert Gulden als Jahressold gegeben und entrichtet werden sollen. Desgleichen sollen den acht Personen, die für die Städte im Rat sitzen, für zwei Personen auf das ganze Jahr gerechnet der Jahressold für zwei Personen, nämlich jedem sechshundert Gulden, entrichtet werden, welche die acht Personen weiter unter sich im vierteljährlichen Wechsel teilen sollen. Auch sollen die erwähnten Personen mit einer angemessenen Anzahl von Pferden und Knechten ausgerüstet sein, Uns und dem Heiligen Reich zu Ehren und Ansehung: Nämlich ein Graf oder Herr sechs Pferde, ein Prälat, Edelmann, Doktor oder Lizentiat, auch diejenigen, die für die Städte da sind, vier ausgerüstete Pferde.

[Amtseid]

§ 19. Und es sollen die Personen des oben erwähnten Rates, ausgenommen Kurfürsten und Fürsten, von Uns, den Kurfürsten, Fürsten und anderen, denen sie verpflichtet sind, und allen Gelübden und Eiden, mit denen sie sich Uns, den Kurfürsten, Fürsten und anderen gegenüber verpflichten, gänzlich frei sein. Und es sollen derjenige, den Wir an Unserer Stelle bevollmächtigen werden, und desgleichen die anderen Personen des erwähnten Reichsrates, ausgenommen die Kurfürsten und Fürsten, den nachfolgenden Eid schwören:

§ 20. „Ich N. gelobe und schwöre zu Gott und den Heiligen auf das heilige Evangelium, dass ich der Kaiserlichen Majestät und dem Heiligen Römischen Reich treu sein, sie nach allem meinem Verständnis und meinen Sinnen vor Schaden bewahren, für Frommes und Bestes werben und das Gemeinwohl, die Ehre, Würde und den Nutzen der Königlichen Majestät und des Reichs in den oben erwähnten Angelegenheiten und Handlungen beachten und fördern und beraten, helfen und handeln will; auch will ich alle Punkte und Artikel, die in dieser Ordnung enthalten sind oder später hinzugefügt werden, alles, was mit dem Frieden, Recht, seiner Handhabung und dem Widerstand dagegen zusammenhängt, inhaltlich vollständig ausführen und bewahren und darin keinen Neid, Hass, kein Gift, keine Gunst, Gabe, Freundschaft noch allerlei andere Sachen suchen, durch die die erwähnte Ehre, Würde und der gemeine Nutzen beeinträchtigt werden können, noch irgendwelche Schenkungen oder Gaben, kleine oder große, selber annehmen oder mir durch andere verschaffen oder annehmen lassen, noch irgendwelche Geschäftsbesorgungen annehmen oder betreiben. Auch will ich alles, was in dem oben erwähnten Rat verhandelt, beratschlagt und beschlossen wird, bis in ewige Tage geheim halten. Auch das Geld, das mir und anderen Mitgliedern des Rates von den Ständen des Reichs nach dem Wortlaut der verabschiedeten schriftlichen Bekanntmachung übergeben werden soll, werde ich getreulich einnehmen, fordern, verwahren und für nichts anderes verwenden als für die Angelegenheiten, für die es, wie oben erwähnt, festgesetzt und verordnet worden ist, alles ohne Arglist.“

[Kanzleipersonal]

§ 21. Und nachdem der erwähnte Reichsrat fromme und geschickte Sekretäre und Schreiber benötigt, soll Unser Neffe und Kurfürst, der Erzbischof von Mainz, als Erzkanzler des Heiligen Reiches den Reichsrat mit frommen, redlichen und verständigen Sekretären und Schreibern ausstatten. Diese sollen Uns oder in Unserer Abwesenheit dem, den Wir an Unserer Stelle bevollmächtigen werden, und dem erwähnten Reichsrat geloben und zu den Heiligen schwören, dass sie Uns oder dem, den Wir an Unserer Stelle bevollmächtigen werden, und dem Reichsrat in Bezug auf das Heilige Reich treu und gehorsam sein, Unser Heiliges Reich vor Schaden bewahren, für Frommes und Bestes werben, ihr Amt mit Schreiben und anders nach ihrem besten Verständnis getreulich ausüben wollen, dass sie die Ratschläge, Handlungen und anderen Tätigkeiten des Reichsrates, wenn sie sie im Rat, in der Kanzlei oder sonstwo im Geheimen vernehmen, schreiben oder behandeln, geheim halten und niemandem offenbaren, noch jemanden warnen, Mitteilung machen oder gegen einen anderen beraten wollen; dass sie auch keine Abschriften oder Kopien von Briefen, Ratschlägen oder Handlungen ohne Unsere Erlaubnis und besonderen Bescheid, oder desjenigen, den Wir an Unserer Stelle bevollmächtigen werden, und des Reichsrates herausgeben wollen, auch keine Geschenke oder Gaben annehmen, noch sich in irgendeiner Weise, was der Mensch sich auch ausdenken mag, ausnutzen lassen wollen, alles getreulich und ohne Arglist.

§ 22. Außerdem sollen die Kurfürsten, Fürsten und anderen Personen des erwähnten Reichsrates einschließlich der Schreiber, Boten und allen anderen, die zu diesem Reichsrat gehören, sowie all ihrer Diener und dem Hof- oder Hausgesinde von Steuern, Abgaben, Zöllen und anderen Belastungen hinsichtlich ihres erforderlichen Proviantes befreit sein und von niemandem in keinsten Weise damit beschwert werden.

[Türkenhilfe]

[Abwehr der Türkengefahr]

§ 23. Weiter haben Wir nicht ohne Beschwerde Unseres Gemüts gesehen und Uns zu Herzen

genommen, wie beharrlich der Feind der Christen, der Türke, sein Macht noch weiter als bisher in den christgläubigen Machtbereich erstreckt und in grausamer Weise erheblichen Schaden und Verderben über Land und Leute gebracht hat und die Leute täglich damit beschäftigt sind, wie sich eine Menge anderer Gewalt gegen das Heilige Reich, seine Stände und Verwandten erhebt und diese genötigt und bedrängt werden; daraus entsteht die Sorge, dass sie bei passender Gelegenheit und Ausweitung ihrer Macht ihre Füße weiter in das Heilige Reich setzen werden. Darum und um diesem schweren Fall der Bedrängnis der Christenheit und des Reiches tapfer zu begegnen und Widerstand zu leisten, auch um Uns, das Heilige Reich, seine Stände und Untertanen mit Unseren und ihren Ehren, Freiheiten, alten Gewohnheiten und Rechten unbeeindruckt zu beschützen, auch um Frieden und Recht im Heiligen Reich zu erhalten, haben Wir Uns mit Unseren und des Heiligen Reiches Kurfürsten, Fürsten und anderen Ständen hier versammelt und mit ihrem Rat, ihrer Zustimmung und Annahme zu nachfolgender Hilfe und Handhabung vereinigt und verbunden, und beschließen und erklären dies hiermit durch diesen Brief.

[Allgemeine Leistungen und Abgaben]

§ 24. In jeder Pfarrei im Heiligen Reich sollen in dem unten beschriebenen Umfang Söldner aufgestellt werden, die die Pfarrleute an allen Orten zusammenstellen und versolden sollen, sodass je vierhundert Einwohner in jeder Pfarrei, seien sie verheiratet oder nicht, mit festem Wohnsitz oder nicht, Männer oder Frauen, Kinder oder alte Leute, von welchem Stand oder Wesen auch immer, niemand ausgenommen, der etwas Eigenes besitzt, ein Mann jährlich kriegsbereit zu Fuß aufgestellt wird. Jedoch sollen verheiratete Männer und Frauen mit ihren Kindern, sofern sie nicht gebrechlich sind oder für sich selbst nichts Eigenes besitzen, als eine Person angesehen werden. Und wenn jemand so angesehen wird, dass er nichts hätte, so soll er dennoch einen Schilling in Gold, das ist ein Zwanzigstel eines Rheinischen Gulden geben und dieses Geld den Pfarrleuten als Steuer zukommen lassen. Auch die Knechte und Mägde, die sich in der Pfarrei aufhalten, sollen den Pfarrleuten steuerpflichtig sein, und zwar in der Form, dass jeder von je einem Gulden seines Lohns jährlich ein Sechzigstel eines Rheinischen Gulden geben soll. Wenn aber Mägde oder Knechte keinen eigenen Besitz und auch keinen bestimmten Lohn haben und auf Gnade dienen sollten, so sollen sie dennoch jährlich einen Schilling in Gold geben. Was aber die Knechte oder Mägde von Fürsten, Grafen, Herren oder anderen betrifft, die keiner Pfarrei angehören, so soll auch jeder von je einem Gulden seines Lohnes jährlich ein Sechzigstel eines Rheinischen Gulden geben, und dieses Geld soll in eine Büchse geworfen und dem Reichsrat durch die Fürsten, Grafen, Herren oder anderen Herrschaften dieser Knechte oder Mägde getreulich übergeben werden.

§ 25. Und wenn es in einer Pfarrei nach der oben stehenden Berechnung über vierhundert Einwohner gibt, dann soll die Pfarrei je nach Anzahl einen halben, ganzen oder mehr Männer aufstellen, sodass auf vierhundert Einwohner stets ein Mann kommt. Wenn nach der oben erwähnten Aufteilung in einer Pfarrei dennoch etliche überbleiben würden, die nicht einen Mann aufstellen können, dann sollen sich zwei oder mehr Pfarreien, wie dies die Umstände erfordern, zusammentun und die Zahl bis auf die Vierhundert auffüllen.

§ 26. Wenn es eine oder mehrere Pfarreien gibt, die keine vierhundert Leute in oben beschriebener Weise aufstellen können, dann sollen sich zwei oder mehr Pfarreien zusammentun je nach den Umständen der Pfarrei und der Anzahl der Leute.

[Verfahren der Erhebung]

§ 27. Dieses sollen alle Obrigkeiten in den Pfarreien, die ihnen unterworfen oder für die sie zuständig sind, und ihren Untertanen gegenüber getreulich verfügen, damit ein jeder seinen Vermögensanteil dazu gibt. Jedoch soll ein jeder von allem seinen Vermögen nicht mehr dazu geben, als von ihm verlangt wird.

§ 28. Und wenn es sich ergibt, dass in einer Stadt, einem Flecken oder Dorf mehr als eine Obrigkeit existiert, dann sollen die Herren dieser Obrigkeiten sich untereinander einigen, damit die erwähnte schriftliche Bekanntmachung ungehindert befolgt werden kann. Auch soll

ihnen wegen dieser schriftlichen Bekanntmachung und Hilfe an ihrer Obrigkeit und ihren Leuten kein Schaden oder Nachteil entstehen.

§ 29. Wo sich diese Obrigkeiten aber nicht untereinander vertragen oder einigen können, sollen sie sich an den Reichsrat wenden und sich mit dem Bescheid des erwähnten Rates begnügen lassen.

[Abgaben]

[Abgaben geistlicher Personen und Einrichtungen]

§ 30. Und es ist auch vorgesehen, dass alle geistlichen Personen, Männer und Frauen, seien sie von Abgaben befreit oder nicht, in Anbetracht dessen, was ihnen an der oben erwähnten Handhabung gelegen ist, von ihrem Einkommen, ihren Renten, Gülten und den Nutzungen, die ihnen zustehen, einen Gulden jährlich je eingenommener vierzig Gulden abgeben sollen, oder entsprechend weniger je nach der Höhe.

§ 31. Und desgleichen sollen auch alle Gemeinschaften und Häuser des Deutschen, Johanniter und anderer ritterlicher Orden, ausgenommen ihre Meister, von ihrem Einkommen, ihren Renten, Nutzungen und Gülten einen Gulden jährlich je eingenommener vierzig Gulden abgeben, oder nachdem sie dem Ritterorden gewidmet worden sind, wahlweise so viele Leute aufstellen, wie von ihnen nach der oben genannten schriftlichen Bekanntmachung verlangt würde, und zusammen mit einem kriegsbereiten Hauptmann schicken.

§ 32. Ebenso soll es mit allen Stiften, Klöstern und Ordensleuten, auch den Kirchen, Hospitälern und allen anderen geistlichen Gemeinschaften, Klausen und Kommunen, von Männern oder Frauen, die eigene Renten und Nutzungen haben, gehalten werden; das also alle von ihrem Einkommen, ihren Renten, Gülten und Vorteilen einen Gulden jährlich je eingenommener vierzig Gulden abgeben sollen. Aber die vier Orden der Bettelmönche, die allgemein besondere Eigenschaften haben, sollen je fünf Klöster einen Mann jährlich kriegsbereit zu Fuß aufstellen und zur Zahlung des Gulden aus den eingenommenen vierzig Gulden nicht verpflichtet sein.

§ 33. Auch soll das Gesinde der Geistlichen, wie Mägde, Knechte, Pfründner, Freunde und andere in der schriftlichen Bekanntmachung genannte, von den Verpflichtungen der Mägde, Knechte und des Gesindes der Weltlichen, wie in dem obigen Artikel geschrieben steht, befreit sein.

§ 34. Auch soll jeder Erzbischof oder Bischof in seinem Stift verfügen, dass dieses von der Geistlichkeit aufgebrachte Geld, seien sie von Abgaben befreit oder nicht, dem Rat des Heiligen Reichs getreulich übergeben und angezeigt wird. Wenn aber jemand in Hinblick auf Klöster, Kollegien oder Kirchen, die ihm unterstehen, in solchen Fällen ein anderes Wohnheitsrecht besitzt, soll es dort nach der alten Gewohnheit gehalten werden; jedoch soll derjenige dem Erzbischof oder Bischof des betreffenden Ortes diese Einforderung des Rechts, jemand anderes zu schicken, anzeigen. Und wenn dieses Geld angefallen und eingesammelt worden ist, soll es derjenige, dem dieses Wohnheitsrecht zusteht, dem Reichsrat getreulich übersenden. Wenn es aber wegen der alten Gewohnheit zwischen den Erzbischöfen und der weltlichen Obrigkeit Differenzen gibt, dann sollen die Klöster, Kollegien oder Kirchen, durch die die Differenzen entstanden sind, ihr Geld dem Reichsrat selber zu übersenden haben, ohne jemandes Einspruch und Verhinderung. Und diese Übergabe des Geldes soll für jedermann unschädlich für seine alten Gewohnheiten und Rechte sein.

§ 35. Auch sollen alle Geistlichen das Geld, das ihnen nach dieser schriftlichen Bekanntmachung übergeben werden soll, bei ihren Pflichten, um ihren geistlichen Obrigkeiten ihre Verbundenheit zu zeigen, nach dieser Ordnung übergeben und übersenden, ohne jede Arglist.

[Abgaben der Reichsstädte]

§ 36. Auch die Freien und Reichsstädte des Heiligen Reiches und alle anderen Kommunen

sollen von ihren Einnahmen, Renten, Gülten, Erhebungen und Steuern, die ihnen jährlich zufallen, dauerhaft einen Gulden jährlich je eingenommener vierzig Gulden geben, aufgrund ihrer Verpflichtungen dem Heiligen Reich gegenüber und damit ihnen auch geglaubt wird, und jede Stadt soll das Geld jährlich zu einem in einem Reichstagsabschied bestimmten Zeitpunkt sicher dem Reichsrat übersenden. Und es sollen die Städte, von denen das Geld übergeben worden ist, dem Rat zu jeder Zeit angezeigt werden.

[Abgaben von Kurfürsten und Fürsten]

§ 37. Und nachdem die Kurfürsten und Fürsten im Reichsrat und in anderen Angelegenheiten des Reiches die vordersten und trefflichsten Stände sind, sie auch diese Angelegenheiten zuallererst und am meisten betreffen, und sie darum mit ihrer persönlichen Anwesenheit für die anderen besondere Aufmerksamkeit und Arbeit aufwenden müssen und außerdem erhebliche Unkosten und Auslagen haben, damit die Angelegenheiten umso beständiger und zuverlässiger behandelt und gehandhabt werden, ist es angemessen, dass die Kurfürsten und Fürsten für ihre Mühe, Arbeit und Auslagen, die sie für andere in den Angelegenheiten des Reiches, wie oben erwähnt, aufbringen, in dieser schriftlichen Bekanntmachung eine besondere Berücksichtigung und Anerkennung erhalten. Jedoch sollen die Kurfürsten und Fürsten, ausgenommen Unser Sohn Erzherzog Philipp, zusätzlich zu der Hilfe, die ihre Untertanen gemäß der oben erwähnten Bekanntmachung erbringen, nicht unter fünfhundert Reisige [bewaffnete Reiter] ausrüsten und bereithalten.

§ 38. Zu den in dieser schriftlichen Bekanntmachung genannten Fürsten gehören auch der Deutschmeister, die Äbte von Fulda, Hersfeld, Kempten, Reichenau, Weißenburg, St. Gallen, Sahlfeld, der Probst von Ellwangen, die Grafen von Henneberg und die Fürsten von Anhalt.

[Abgaben von Grafen und Herren]

§ 39. Außerdem soll jeder Graf oder Herr des Reiches je eingenommener viertausend Gulden jährlicher Gülten einen Reisigen [bewaffneten Reiter] verpflichten, um dem Reich oder seiner anderen Herrschaft seine Verbundenheit zu zeigen, und je nach Anzahl der jährlichen Gülten oder Nutzungen mehr oder weniger.

§ 40. Und es soll bei allen oben erwähnten schriftlichen Bekanntmachungen, in denen von vierzig Gulden Gülten die Rede ist, bei den Geistlichen und Weltlichen kein Abzug vorgenommen werden, denn was ein jeder von seinem Einkommen, seinen Renten oder Nutzungen jährlich von den Gülten oder dem Leibgedinge anderen zur Zahlung schuldig ist, das soll ein jeder, sei er geistlich oder weltlich, nach dieser schriftlichen Bekanntmachung über die vierzig Gulden Gülten auch ohne Abzug zahlen.

[Abgaben von Rittern und Ministerialen]

§ 41. Auch die Ritter und Knechte des Heiligen Reichs sollen für dieses löbliche Christliche Werk und Vorhaben als fromme Christen, aus adliger Gesinnung, zur Rettung ihrer selbst und des Vaterlandes und der Ehre, von Leib und Gut und um den Ungläubigen und anderen Feinden der Christenheit und des Reiches zu widerstehen, nach ihrem Vermögen etwas beitragen.

[Abgaben der Juden]

§ 42. Außerdem sollen alle Juden, ob sie jung oder alt sind, jährlich einen Gulden geben, und die reichen Juden sollen die armen hierin unterstützen.

[Freiwillige Abgaben]

§ 43. Außerdem sollen alle Geistlichen, die das Wort Gottes predigen, seien sie weltliche Priester oder Ordensleute, dazu angehalten werden, das Volk in ihren Predigen auf das Beste zu ermahnen und um Hilfe für dieses christliche, löbliche Vorhaben zu bewegen.

§ 44. Außerdem soll in jedem Stift, jeder Pfarrkirche und jedem Kloster ein Kasten aufgestellt werden, in den das Geld, welches die frommen, andächtigen Christenleute anlässlich ihrer

Andacht aus freiem Willen geben, geworfen und in dem das Geld aufbewahrt und dem Reichsrat jährlich zu dem im Abschied dieses Unseres Königlichen Reichstages bestimmten Zeitpunkt pflichtgemäß übergeben wird.

[Erwerbungen durch das Reich]

§ 45. Und wenn Uns Gott der Allmächtige Glück und Siege schenkt, wie Wir hoffen und bitten, und der Hauptmann, der noch ernannt werden soll, mit Unterstützung des Volkes etwas erobert oder gewinnt, oder wenn sich jemand dem Reich ergibt und dem Reich zinsbar macht, dann sollen alle Erträge dem Reich zustehen und dem verordneten Reichsrat getreulich übergeben werden. Und wenn es geschieht, dass etwas Bedeutendes anfällt oder andere Gründe vorliegen, die den Reichsrat zu einer Erleichterung oder Verringerung der Lasten veranlassen können, so soll diese Erleichterung oder Verringerung gegenüber den Geistlichen und den Weltlichen gleichmäßig vorgenommen und gehandhabt werden.

[Geltung der Regimentsordnung]

§ 46. Des weiteren soll diese Ordnung sechs Jahre lang Gültigkeit haben, und ein halbes Jahr vor dem Ende ihrer Gültigkeit soll durch die Königliche Majestät und die Stände des Reiches überlegt werden, welche Verbesserungen künftig vorgenommen werden sollen.

[Rechnungslegung des Reichsregiments]

§ 47. Außerdem soll der verordnete Reichsrat ein Jahr nach der Ausgabe dieser schriftlichen Bekanntmachung den Ständen des Reiches Rechnung über seine Einnahmen und Ausgaben legen und weiterhin einmal jährlich, damit die Stände des Reichsrates in ihrem Bericht Empfehlungen aussprechen können und die Dinge umso zuverlässiger und beständiger behandelt werden können. Und wenn einer der Reichsstände zu dieser Rechnungslegung nicht kommt und fernbleibt, so sollen die erschienenen Stände trotzdem mit der Rechnungslegung fortfahren, ungeachtet des Ausbleibens.

[Vorbehalt bestehender Rechte und Privilegien]

§ 48. Und die Hilfe im Reich soll kein Entgegenkommen darstellen, und es soll auch niemand an seinen Freiheiten, Rechten, Privilegien ausserhalb dieser Ordnung Abbruch, Nachteil oder Schaden erleiden.

[Bekräftigung und Besiegelung durch den König]

§ 49. Da aber die vorerwähnte Hilfe ohne Regiment und Ordnung, auch Recht, Frieden und ihre Handhabung nicht geschehen oder Bestand haben kann, haben Wir Uns mit Unseren genannten lieben Oheimen, Kurfürsten, Fürsten und anderen Reichständen hier versammelt, verbunden und unwiderruflich gegenseitig verpflichtet, damit Unsere gesamten Rechts- und Friedensangelegenheiten als Römischer König, ihre Vollziehung und Handhabung sowie die Behandlung von Ungläubigen und anderen Gegnern der Christenheit und des Reichs mit allem, was mit dem Frieden, Recht, ihrer Handhabung und dem Widerstand dagegen zusammenhängt, durch diese Hilfe umso beständiger sein und vollzogen werden möge; Wir verpflichten und versprechen weiterhin für Uns und Unsere Nachkommen im Reich, die Römischen Kaiser und Könige, auch für Unsere Erben und Erblande, bei Unseren Königlichen Würden und Worten kraft dieses Briefes, an dieser Ordnung und dem Regiment mit dem erwähnten Befehl und Macht, auch dem Gericht, Frieden, der Handhabung und der erwähnten beschlossenen und vereinigten Hilfe stets festzuhalten und sie zu vollziehen, sie nicht zu erschweren, nicht zu irren oder etwas in irgendeiner Weise dagegen zu unternehmen, sondern sie und alles, was durch Uns oder in Unserer Abwesenheit von demjenigen, den Wir damit bevollmächtigen werden, und dem vorerwähnten Regiment und Rat oder seiner Mehrheit oder dem Gericht behandelt, beschlossen und erkannt wurde, durchzuführen und vollziehen zu lassen, alles ohne Arglist und Unehrlichkeit. Und um dies zu beurkunden haben Wir als Römischer König und Erzherzog von Österreich, diesen Brief mit Unserem Königlichen Siegel versehen und eigenhändig unterschrieben.

[Bekräftigung und Besiegelung durch die Reichsstände]

§ 50. Und Wir von Gottes Gnaden Bertold Erzbischof des Heiligen Stuhls von Mainz, Erzkanzler des Heiligen Römischen Reiches in Germanien; Friedrich Herzog von Sachsen, Landgraf in Thüringen und Markgraf von Meissen, Erzmarschall des Heiligen Römischen Reiches; Joachim Markgraf von Brandenburg, von Stettin, Pommern, Herzog der Kassuben und Wenden, Burggraf von Nürnberg und Fürst von Rügen, Erzkämmerer des Heiligen Römischen Reiches, alle drei Kurfürsten; und Wir von denselben Gnaden Ernst Erzbischof von Magdeburg, Administrator des Stifts von Halberstadt, Primas in Germanien, Herzog von Sachsen, Landgraf in Thüringen und Markgraf von Meissen; Lorenz Bischof von Würzburg, Herzog in Franken; die Bischöfe Gabriel von Eichstätt und Friedrich von Augsburg; Albrecht Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern; Friedrich Markgraf von Brandenburg, von Stettin, Pommern, Herzog der Kassuben und Wenden, Burggraf von Nürnberg und Fürst von Rügen; Herzog Heinrich von Mecklenburg, für Unseren Herrn und Vater Magnus Herzog von Mecklenburg; Johann Abt des Gotteshauses Kempten; Hugo Graf von Werdenberg und Heiligenberg; Adolf Graf von Nassau, Herr von Wiesbaden; Bürgermeister und Rat der Städte Straßburg und Augsburg, für die Freien und Reichsstädte des Heiligen Reichs im Abschied des gegenwärtigen Reichstages benannt; und Wir, die Botschafter und Bevollmächtigen der Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, auch in dem jetzt erwähnten Abschied bestimmt: Wir bekennen und verkünden hiermit allgemein kraft dieses Briefes für Uns, Unsere Nachkommen, Erben und alle, über die wir Gewalt haben, aus den obengenannten Gründen und auch, damit Wir und jeder von Uns bei seinen Ehren, Würden, Freiheiten, sofern sie nicht gegen diese Ordnung verstoßen, seinen Fürstentümern, Herrschaftsgebieten, Ländern, Leuten und Regierungen bei dem Heiligen Reich bleiben möge, wobei Wir auch einander unterstützen sollen, dass diese Ordnung und das Regiment, das Recht, Gericht, die Handhabung des Friedens und die vorbestimmte Hilfe während der oben erwähnten sechs Jahre mit Unserem Willen, Unserem Rat, Unserer Zusage und Unserer Annahme durch die Königliche Majestät verordnet und vorgenommen worden und in diesen vorliegenden vertraglichen Verpflichtungen verfasst ist, und dass Wir Uns deshalb gegenseitig mit ihrer Königlichen Majestät verbunden haben; und verpflichten Uns also hiermit kraft dieses Briefes, und Wir Kurfürsten und Fürsten versprechen auch bei Unseren fürstlichen Ehren und Würden, und Wir anderen oben erwähnten Stände versprechen nach Treu und Glauben an Eides statt, dieser Ordnung und dem Rat Folge zu leisten und den Geboten und Verboten Seiner Königlichen Majestät oder in seiner Abwesenheit desjenigen, den Seine Königliche Majestät an seiner Stelle dazu bevollmächtigt, und des Regiments, sofern sie kraft dieses Briefes ausgegeben werden, nachzukommen und sie zu vollziehen, alles ohne Arglist und Unehrlichkeit; Gleiches soll für die überreichten Begleitschreiben gelten, die Wir Botschafter und Bevollmächtigte von Unseren Herrschaften und Vollmachtgebern erhalten haben. Um dies zu beurkunden haben Wir, die obengenannten Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Reichsstädte, Unser Siegel neben das Siegel der Königlichen Majestät an diese Urkunde geheftet, auch für die anderen, die im Abschied dieses Reichstages bestimmt sind.

Gegeben und geschehen in Augsburg, am zweiten Tag des Monats Juli im fünfzehnhundertsten Jahr nach Christi Geburt.

Die Ordnung des Reichsregiments vom 2. Juli 1500

Frühneuhochdeutscher Originaltext

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer König etc. bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kunt allermenniglich: Als Wir zu der Höhe und Würde des H. Röm. Reichs erwehlet und zur Regierung desselben kommen sind und nun vor Augen sehen die erschrecklich und unablässlich Anfechtung, so die Türcken gegen der heiligen Christenheit viel Jar und Zeit geübt und dardurch das Griechisch Keyserthumb und viel Künigreich, Gewalt und Landt in ihrem Gewalt und vom Christlichen Glauben bracht und also biß an die Grenz Teutscher Nation ihr Oberkeit und Macht erstreckt, daß sie hinfüro mit merklichen Gewalt Teutsche Nation erreichen, überziehen und unter sich nöten möchten, und sich darzu ander Gewalt erhebt und mit grosser Heeres-Krafft in des Reichs Land gezogen, Stätt und Gebiet beträngt haben, daß alles zuvor der ganzen Christenheit, Uns und dem Heiligen Römischen Reich und allen seinen Ständen zu Zerstörung, Verwüstung und Verlust Seel, Würde, Ehr, Leibs und Guts begeren, wo mit zeitigem Vorrath und auch stattlicher That dargegen nicht getracht und gehandelt wird. Wann aber aufwendiger Krieg ganz unvernünftig und unverfänglich, wo nicht vorhin redlich gut Regiment, Gericht, Recht und Handhabung wäre, auf denen als Grundfesten alle Reich und Gewalt ruhen, darum in Ansehung manigfaltiger Regierung der Land, auch durch die Krieg Fried und Recht nicht verhindert würden, mit einmütigem, zeitigem Rath und Willen auch Zugeben und Annemen der ehrwürdigen und hochgebornen, ehrsamen, edlen Unser lieben Neven, Oheimen, andächtigen und deß Reichs getrewen Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prelaten, Graffen, freyen Herrn und anderer Stend deß Heiligen Römischen Reichs haben Wir, hie auf gegenwertigem des Heiligen Reichs Tag versamblet, fürgenommen und beschlossen, wie und wo Unser und des Heiligen Reichs Gericht hinfür soll gehalten, auch Urtheil und Erkenntnuß daselbst ausgangen, volnzogen und beyde Fried und Recht gehandhabt werden, alles laut der Ordnung deß ersten Reichstags zu Worms, auch nachfolgendt anderer Reichs-Täg, und jezto allhie beschlossen.

[Reichsregiment]

[Errichtung, Aufgabe und Mitglieder]

§ 1. Und nachdem in der Ordnung der Handhabung Friedens und Rechens deß vorigen Reichstags zu Worms gehalten aufgericht under andern begriffen und eingeleibet ist, daß Wir, auch Churfürsten, Fürsten und andere Stände des Heiligen Reichs jährlich zusammen kommen sollen, von Volnziehung und Handhabung gesprochenen Urtheil, der willkürten Außträg und Unsers außgeschriebenen und verkündten Landfriedens, auch anderer anliegender Nohtdurft der Christenheit und deß Heiligen Reichs zu handeln, haben Wir ermessen und betracht, daß die Ständt deß Reichs langsam und beschwerlich, auch mit mercklicher Mühe, Arbeit, Kostung und Darlegen zusammen gefordert werden und kommen mögen, und dann zu Zeiten merckliche Sachen der Christenheit und dem Reich zufallen, denen der Verzug fast nachtheilig und schädlich ist, und die der Eyl bedürfen, dardurch dann zu Zeiten der obberürten und andern mercklichen obliegenden Sachen der Christenheit und deß Reichs mehr Versäumnüß und Hinderung dann Forderung und Außrichtung erwachsen mag. Darumb und damit solcher Verzug und Versäumnüß, auch der merckliche Kosten und Darlegen vermieten und zu ander Notturfft der Christenheit und des Reichs verhalten und desto förderlicher und embsiger von den oben angezeigten Sachen gehandelt und gerathschlagt werden möge, und auß andern redlichen Ursachen, Uns darzu bewegen, haben Wir mit zeitigem Raht und Willen, auch Zugeben und Annemen der vorgenanten Churfürsten, Fürsten, Graven, freyen Herren und Ständt zu Uns, oder wo Wir auß andern mercklichen Sachen und Geschäften persönlich darbey nicht seyn würden, zu dem, so Wir an Unser Stat setzen werden, der zum wenigsten ein Graf oder Freyherr seyn sol, zwentzig Personen aus dem Heiligen Reich Teutscher Nation zu Unserm und des Heil. Reichs Raht gen Nürnberg, da

dann Wir und die gemelten zwentzig Personen denselben Raht nicht anderst, dann auß mercklichen beweglichen Nothsachen nach Gelegenheit zu verrücken Macht haben sollen, fürgenommen und verordnet, die auch mit sampt Uns, oder so Wir anderer mercklicher Geschäfte halben persönlich darbey nit seyn werden, mit dem, so Wir an Unser Statt setzen, Unser und des Heiligen Reichs Raht seyn und genannt werden, und sonderlich von Uns volkomen Gewalt, Macht und Bevelch haben sollen, den Wir inen auch hiemit in Krafft diß Briefs geben, alle und jede Unsere als Römischen Königs und des Heiligen Reichs Sachen, Recht, Fried und ihrer beyder Vollziehung und Hanthabung, auch Widerstand gegen den Unglaubigen und andern Anfechtern der Christenheit, deß Reichs, und das an dem Frieden, Rechten, ihrer Hanthabung und dem Widerstand obgemelt hanget oder darzu dienstlich oder erschließlich seyn mag antreffen, und wie die von des Reichs Underthanen oder andern an sie langen oder entstehen werden, in solchen vorgeschriebenen Artickeln zu verhüten, für sich zu fordern, zu handeln, mit Fleiß zu betrachten, zu rahtschlagen und endlich zu beschliessen, nach ihrem besten Verständtnuß auf ihr nachgemelte Pflicht zu Unserm und des Heiligen Reichs Ehr, Nutz und Mehrung etc.

[Anwesenheit der Kurfürsten]

§ 2. Zu Beständigkeit dieses Fürnemens ist auch betracht Not zu seyn, daß auf Mittwoch in der ersten Fronfasten nechstkommendt der Ertz-Bischoff zu Meintz und nachfolgend eines jeden Mittwochen einer jeglicher Fronfasten der ander fünff Churfürsten einer nach ihrer Ordnung sich persönlich auf seinen Kosten bey Uns oder dem, so Wir an Unser Stat, wo Wir persönlich darbey nicht seyn würden, setzen werden, und dem genanten Raht fürgehen, der Christenheit und des Reichs Ehr Nutz und Notturft helfen rahtschlagen und betrachten, und also für und für von einer Fronfasten zu der ander under ihnen umbgehen und gehalten werden. Möcht aber ihr einer dieselb Zeit auß redlichen Ursachen, die er auf sein offen Brief und Siegel bewähren soll, persönlich nicht kommen, der sol einen andern Churfürsten ersuchen und bitten, ihnen dasmahl zu verwesen, oder ob er keinen Churfürsten haben möchte, einen andern Fürsten, geistlichen oder weltlichen, an seine Statt dahin schicken. Wann auch der Churfürsten Rächt einer persönlich oder durch einen andern Churfürsten oder Fürsten, wie obstehet, bey dem Raht sein sol, alsdann sol desselben Churfürsten Raht, der in des Reichs Raht von ihm verordnet ist, so lang derselbig Churfürst bey dem Reichs-Raht sein wird, keine Stimm im Reichs-Raht haben, wiewol er die gemelt Zeit darinn bey seinem Herrn oder desselben Gesandten, wie obstehet, bleiben mag.

[Wichtige Reichsangelegenheiten]

§ 3. Würde sich auch begeben, daß merckliche Sachen fürfallen würden, die Christenheit oder das Heil. Reich deß Friedens, Rechtens, ihrer Handhabung oder deß Widerstands halben obgemelt höchlich betreffend, so sollen Wir, oder so Wir persönlich dabey nicht seyn werden, der, so Wir an Unser Statt setzen werden, mit samt den obbestimpten zwentzig Persohnen solchs an Unser sechs Churfürsten, auch die zwölf geist- und weltliche Fürsten, davon hernach Meldung geschicht, bringen, die dann bey Uns und gemeltem Unserm und des Reichs Raht persönlich erscheinen und weiter nach irem besten Ansehen mit sampt Uns oder dem, so Wir, wie obstehet, an Unser Statt setzen werden, und dem gemelten Unserm und deß Reichs Raht zu Unserm und des Heil. Reichs Nutz und Besten handeln und beschliessen. Deßgleichen sol auch Uns, wo Wir nicht persönlich bey dem Reichs-Raht sind, und solche Sachen, wie obgemelt, fürfallen würden, durch den, so Wir in Unserm Abwesen an Unser Statt setzen werden, und den gemelten Raht verkündet und Uns Zeit gegeben werden, darinn Wir persönlich zu der Sachen kommen mögen; und Wir kommen in derselben Zeit oder nicht, so sol nicht desto minder durch die Churfürsten, die zwölf obgedachten Fürsten und des Reichs Raht fortgangen werden und dem, so durch den mehren Theil beschlossen wird, Folg beschehen. Oder ob es die Grösse der Sachen erfordert, auch andere des Reichs Fürsten und Stendt zu ihnen zu berufen, dasselb Erfordern und Berufen soll gleichfalls durch Uns oder den, so Wir an Unser Statt setzen werden, beschehen, und dieselbe Fürsten und Stendt darauf gehorsamlich erscheinen und also mit Fleiß und Trewen thun und handeln, als sie Uns und

dem Heiligen Reich verwandt und schuldig sind.

[Auswahl der Mitglieder]

[Repräsentanten von Kurfürsten, Fürsten und Städten]

§ 4. Und sind die obgemelte zwentzig Personen von den Ständen deß Reichs Teutscher Nation genommen und geordnet, wie nachfolgt: Nemlich von den sechs Churfürsten jedem einer und von den hernach geschriebenen geistlichen und weltlichen Fürsten zween Fürsten, ein geistlicher und ein weltlicher persönlich, die alle Viertheil Jahrs, wie oben von den Churfürsten gemelt, abwechseln, und zween ander Fürsten, ein geistlicher und ein weltlicher, auß ihnen an der vorigen Statt kommen sollen, und also under inen nach ihrer Ordnung wie under den Churfürsten umbgehen. Ob aber ihrer einer auß redlichen Ursachen, die er auß seinen of nen Briefen und Siegel bewehren sol, auf die bestimmte Zeit nit erscheinen möcht, so sol er ein andern Fürsten seines Standts, nemlich ein geistlicher einen geistlichen, ein weltlicher einen weltlichen, auß den hernach bestimmten Fürsten erbitten und an seine Statt schicken. Wo er aber keinen zu erbitten vermöcht und das auf seine Brief und Siegel, wie obstehet, bewähret, alsdann sollen Wir oder der, den Wir an Unser Statt setzen werden, mit sampt des Reichs Raht Macht haben einen andern aus den hernach bestimmten Fürsten an desselben Statt auf das Mahl zu erfordern, desselb Viertel Jars den Raht zu besitzen; doch daß nit desto minder der Fürst, so vormahls verhindert gewesen und nun der Verhinderung entledigt were zu Außgang desselben Viertheil Jars das nachfolgend Viertel Jar den Raht besitzen, inmaßen wie andere etc., damit es in solchem gleichmäßig gehalten werde. Und seind dieselbige geistliche und weltliche Fürsten, davon jetzt gemelt, in dem Abschied diß Unsers Königlichen Reichs-Tag nemlich bestimmt und außgedruckt. Weiter sind die andere zwölf Persohnen jetzt hie durch Uns, auch Churfürsten, Fürsten und andere Ständ hie versamlet genommen und geordnet, wie folgt: Nemlich einer auß Unsern Oesterreichischen und der ander auß Unsers Sons Ertz-Hertzen Philippen Erblanden. Item vier Prelaten von der Prelaten wegen des H. Reichs, alßo daß jeder derselben Prelaten ein Viertheil Jars bey dem Reichs-Raht sitzen; und sol also under inen nach ihrer Ordnung umbgehen und in aller Maß mit ihnen gehalten werden, wie von den geistlichen und weltlichen Fürsten geschrieben stehet. Item so sol auch ein Graf von der Grafen wegen des Heil. Reichs im Reichs-Raht seyn, der einer dann jetzt hie erwehlet und im Abschied bemeilts Reichstags benennet ist. Item sollen auch alle Viertheil Jars zwo redliche, verständige Personen, die jetzt aus den hernach benenten Stätten genommen und auch im Abschied obgemelt nämlich bestimmt sind, von der Frey- und Reichs-Stätt wegen im Reichs-Raht sitzen: Nemlich des ersten Viertheil Jars einer von Cölln, der ander von Augspurg; des andern Viertheil Jars einer von Straßburg, der ander von Lübeck; deß dritten Viertheil Jars einer von Nürnberg, der ander von Goßlar; deß vierten Viertheil Jars einer von Franckfurt, der ander von Ulm; und also fürter unter ihnen nach ihrer Ordnung umbgehen, wie oben von den andern gemelt ist.

[Repräsentanten von Ritterschafft und Gelehrtenstand]

§ 5. Die andere sechs Persohnen, die von der Ritterschafft, Doctorn oder Licentiaten, seyn aus den hernach bestimmten Kreyßen, nemlich aus jedem einer genommen, und sind diß dieselbe Kreyß und Cirkel, davon obgemelt.

[Auswahl nach Reichskreisen]

§ 6. Der erste Kreyß begreift die hernach beschriebene Fürsten, Fürstenthumb, Land und Gebiet, nemlichen den Bischoffen von Bamberg, Wirtzburg, Eystett, den Marggrafen von Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg, auch die Grafen, Frey- und Reichstätt, umb oder bey ihnen gesessen und gelegen.

§ 7. Der ander Kreyß begreift die Bißthumb, Fürstenthumb, Land und Gebiet des Ertz-Bisthumbs von Saltzburg, der Bischoffen zu Regenspurg, Freyßingen, Passaw, auch der Fürsten von Beyern und die Landgrafen, Prelaten, Grafen, Herrn, Frey- und Reichstätt, under und bey ihnen gesessen und gelegen.

§ 8. Der dritt Kreyß begreift die Bißthumb, Fürstenthumb, Landt und Gebiet der Bischoffen von Chur, Costentz, Augspurg, des Hertzogen von Wirtenberg, des Marggrafen von Baden, die Gesellschaft von St. Georgen Schild, die Ritterschaft in Hegaw, auch alle und jede Prelaten, Grafen, Herren, Reichstädt im Landt zu Schwaben.

§ 9. Der vierte Kreyß begreift die Bisthumb, Fürstenthumb, Land und Gebiet der Bischoffen von Worms, Speyr, Straßburg, Basel, Apt zu Fuld, Herzog Hansen auf dem Hundtsrück, Hertzog Alexander beyde von Beyern, Lothringen, Westerrich, das Landgrafthum zu Hessen, die Wedderaw, auch Prelaten, Grafen, Herrn, Frey- und Reichstädt, der Ort gesessen oder gelegen.

§ 10. Der fünfte Kreyß begreift die Bistumb, Fürstenthumb, Land und Gebiet der Bischoffen von Baderborn, Lüttich, Utrecht, Münster, Oßnabrück, der Hertzogen von Jülich, Berg, Cleve, Geldern, der Grafen von Nassaw, Vianden, Nierenberg, Nieder-Eisenberg und die Niederland biß hinab an die Maaß, sonst alle andre Prelaten, Grafen, Herren, Frey- und Reichstädt, der Ort gesessen oder gelegen.

§ 11. Der sechst Kreyß begreift die Bistum, Fürstenthumb, Land und Gebiet der Ertz-Bischoffen zu Magdeburg und Bremen, der Bischoffen zu Hildesheim, Halberstatt, Merßburg, Naumburg, Meichsen, Brandenburg, Havelburg, Lübeck, der Hertzog von Sachsen, die Marck zu Brandenburg, das Landgrafthumb in Thüringen, die Landschaft und Gebiet der Hertzogen von Braunschweig, Meckelburg, Stetin, Pommern, auch Prelaten, Grafen, Herrn, Frey- und Reichstädt, der Ort gesessen oder gelegen, biß an die See.

[Ersatzmitglieder]

§ 12. Und wäre es, daß einer oder mer der obgenannten Personen, außgescheiden die Churfürsten und Fürsten, solchen Reichs-Raht zu besitzen nicht annemen wölt oder köndt, alsdann sollen Wir oder der, so Wir an Unser Statt setzen, mit sampt den andern, so sich in des Reichs Raht bewilligen und geben werden, ein ander redliche, dapfere Person an derselben Statt, doch ihres gleichen, erwehlen und nemmen aus dem Kreiß, deß die vorerwehlte Person gewesen wäre.

[Angelegenheiten von Kurfürsten und Fürsten]

§ 13. Und ob einigem Churfürsten oder Fürsten obgemelt daselbst seine merckliche Sachen, derhalben er abzuschneiden redhch Ursach hett, vorstehen, oder auch das nicht treffentliche Handel oder Sachen vorhanden weren, derselbig Churfürst oder Fürst mag mit Unser Verwilligung, wann Wir persönlich an dem Ende weren, oder deß, so Wir an Unser Statt verordnen, und deß mehrern Theils des Reichs Raht abscheiden.

[Nachwahl von Mitgliedern]

§ 14. Würde sichs aber begeben, daß der zwölf gedachter Fürsten einer oder mehr Todts abgienge oder sonst ihres Leibs halben dem Reichs-Raht obzuseyn ungeschickt und unvermöglich würden, so sollen Wir oder der, den Wir an Unser Statt setzen werden, mit samt dem Reichs-Raht an derselben abgangen oder ungeschickten, unvermöghen Statt einen oder mehr ander Fürsten deß Standts und Wesens auß den Kreiß, daraus der oder dieselben abgangen oder unvermöghen, wie obsteht, gewesen weren, in zweyen Monaten den nechsten, nachdem Wir solchen abgegangenen oder unvermöghen durch glaublichen Bericht vernommen hetten, zu erwehlen und zu benennen Macht haben.

§ 15. Würde aber der ander Personen des Rahts einer oder mehr Todts abgehen, den Rahtseß aufsagen oder sonst abkommen, wie oder welcher Gestalt sich das fügen oder wens berühren wird, sollen die sechs Churfürsten, so es ihrer einen oder mehr betreff, in zweyen Monaten den nechsten jeder seines abgegangenen oder abgestanden Statt ersetzen. Betreff es aber der andern zwölf Personen einen, an derselben Statt sollen Wir oder der, so an Unser Statt sitzen wird, samt gemeltem Reichs-Raht in N. Zeit förderlich auß dem Kreyß, Landschaft oder Stätt, darauß der abgangen oder abgestanden gewesen were, ein ander redliche verstendige Person erwehlen und nemmen, und der gemelt Raht in mitler Zeit durch den Mehrertheil seines

Befehls nicht desto minder in den obliegenden Sachen fürgehen und handeln.

[Organisation]

[Zuständigkeit und Beschlussfähigkeit]

§ 16. Und dieweil Wir dem obgedachten Unserm und des Reichs- Raht vor und nachgemelter massen Befehl und Commission gegeben haben, damit dann ihre Handlung desto mehr Kraft und Macht habe und nichts dargegen außgehen möge, setzen, ordnen und wollen Wir, daß die Händel und Sachen in dieser Commission begriffen, nemlich alle und jede Unser als Röm. Königs und des Heil. Reichs Sachen, Recht, Fried und ihrer beyder Vollziehung und Handhabung, auch Widerstand den Ungläubigen und andern Anfechtern der Christenheit, des Reichs, und was an dem Frieden, Rechten, ihrer Hanthabung und auch dem Widerstandt obgemelt hanget, darzu dienstlich oder erschießlich sein mag, antreffen an keinem andern End, dann bey Uns und in Unserm Abwesen bey dem, so Wir darzu verordnen werden, und dem vorgemelten Unserm und des Reichs Raht gehandelt, auch Brief darüber, wo Not sein wird, under Unserm Königl. Titel und Siegel, auf Form und Maß Wir als Römischer König zu thun haben, thun sollen und mögen, durch den gemelten Unsern und deß Reichs Raht gefertigt und mit einem Zusatz etlicher Wort unterschrieben werden sollen, nemlich also: Ad mandatum domini Regis in consilio Imperii, und daß allweg der Churfürst persönlich bey dem Raht seyn soll und wird mit seiner Hand den ersten Buchstaben seines Nahmens darbey unterschreiben: P. vel F. subscripsit. Und setzen, ordnen und wollen auch darauf männiglich befehlend, daß in der obgenanten Sach von Unsertwegen in Unserm Namen nichts anders gerahtschlagt, fürgenommen oder gefertigt werde. Wo auch das darüber beschehe, so soll doch solches kraftloß und unbündig seyn, und der keinem Folg gegeben werden.

§ 17. Wir und der vorgemelt Unser und des Reichs Raht oder in Unsern Abwesen der, so Wir an Unser Statt setzen werden, und der mehrer Theil desselben Rahts soll auch Macht haben, ob einem oder mehr desselben Rahts Ursachen zustünden, nach Gelegenheit der Zeit und Händel dem oder denselben auf ihr Gesinnen zu erlauben; doch also, daß allweg aufs wenigste vierzehen Personen des Rahts bey Uns oder dem, so Wir an Unser Statt setzen werden, bleiben.

[Besoldung der Mitglieder]

§ 18. Und nachdem billig und ziemlich ist, daß die obgenante Personen des Rahts, außgescheiden Churfürsten und Fürsten, mit redlichem Sold versehen werden, damit sie des Reichs obliegenden Sachen desto fleißiger und ernstlicher obseyn und außwarten mögen, ist angesehen, daß einem Grafen oder Herrn tausent Gulden, der vier Prelaten jeglichem sechshundert Gulden zu Jahrsoldt gegeben und entrichtt werden sollen. Deßgleichen sollen den acht Personen, so von der Städt wegen obbestimter Mas sitzen, für die zwo Personen durch das gantz Jahr außgerechnet für zwo Persohnen gantzen Soldt, nemlich jedem sechßhundert Gulden entrichtt werden, welche die acht Personen fürter under sich nach dem Viertheil Jars zu theilen haben sollen. Auch sollen die gemelte Personen und ihrer jeder mit einer ziemlichen Anzahl Pferd und Knecht Uns und dem Heiligen Reich zu Ehre und mehrer Ansehnung gerüst seyn: Nemlich ein Graf oder Herr sechs Pferd, ein Prelat, Edelmann, Doctor oder Licentiat, auch jegliche, so von der Stadt wegen da sind, vier gerüster Pferd.

[Amtseid]

§ 19. Und sollen die Personen des vorgemelten Rahts, außgescheiden Churfürsten und Fürsten, [von Uns] auch [Churfürsten, Fürsten und] andern, denen sie verpflichtet, allein in diesem Raht und Befehl aller Glübd und Eyd, damit sie Uns oder ihnen verbunden und verstrickt weren, gantzlich ledig sein. Und sol der, so Wir, wie obsteht, an Unser Statt setzen werden, deßgleichen die andere Persohnen des obgemelten Unsers und des Reichs Raht, außgescheiden Churfürsten und Fürsten, nachfolgenden Eyd schweren:

§ 20. " Ich N. gelobe und schwere zu Gott und den Heiligen auf das heilige Evangelion, daß ich der Königlichen Mayestadt und dem H. Röm. Reich getrew sein will, nach allem memem

Verständnuß, Sinn und Witz, Schaden warnen, Frommen und Bestes werben, Notturft, Ehr, Würde und Nutz der Königlichen Mayestat und des Reichs in obberührten Sachen und Händeln betrachten, fürnemen, rahten, helfen und handeln; auch alle und jede Punckten und Artickel, so in dieser Ordnung begriffen sind oder hernach gemacht werden, Fried, Recht, ihr Handhabung und Widerstand, wie obgemelt, belangend, ihres Inhalts genzlich vollführen und halten und darinnen keinen Neid, Haß Gifft, Gunst, Gab, Freundschaft noch einigerley anderer Sachen, dardurch die gemelte Ehr, Würde und gemeiner Nutz verhindert werden mögt, suchen, noch keinerley Schenckung oder Gab, wenig oder viel, durch mich selber nemmen oder durch andere mir zu Vorstandt zu nemmen verschaffen oder nemmen lassen, noch einige Procuratorey annemen oder treiben. Darzu alles das, so in obgemelten Raht gehandelt, gerahtschlagt und beschlossen wird, zu ewigen Tagen helen und bey mir in geheim halten. Auch das Gelt, so mir und andern des Rahts von den Ständten deß Reichs nach Laut deß aufgerichteten Anschlags geantwort und geliefert ist und werden sol, getrewlich einnemen, fordern, verwaren und nirgend anders wenden und kehren dann zu den Sachen, darumb es, wie obsteht, aufgesetzt und geordnet ist, alles ungefährlich."

[Kanzleipersonal]

§ 21. Und nachdem der gemelt Reichs-Raht frommer und geschickter Secretarien und Schreiber nottürftig ist, sol Unser Neve und Chorfürst, der Erzbischoff zu Meynz, als des H. Reichs Erzkanzler, den Reichs-Raht mit frommen, redlichen und verständigen Secretarien und Schreibern bestellen und versehen. Welche Secretarien und Schreiber Uns oder in Unserm Abwesen dem, so Wir an Unser Statt sezen würden, und dem gemelten Reichs-Raht geloben und zu den Heiligen schweren sollen: Uns oder dem, so Wir an Unser Statt sezen würden und dem Reichs- Raht von wegen des Heiligen Reichs getrew und gehorsam zu seyn, Unser und des H. Reichs Schaden zu warnen, Frommen und Bestes zu werben, ihrem Ampt mit Schreiben und anders ihres besten Verständnuß getrewlich obzuseyn, die Rahtschläg, Händel und anders des Reichs Raht, so sie im Raht, der Canzley oder sonst in geheim vernemen, schreiben oder handeln werden, in guter Geheim zu halten oder niemands zu öfnen, noch jemandts warnen, Anzeigung zu thun oder jemandts wieder den andern zu rahten; auch keinen Brief, Rahtschlag oder Handel ohn Erlaubnuß und sondern Bescheid Unser oder deß, so Wir an Unser Statt sezen werden, und des Reichs Raht Abschrift oder Copey zu geben, auch kein Geschenck oder Gaab zu nemen, noch ihnen zu Nuz nemen lassen in keine Weiß, wie Menschen Sinn das erdencken möcht, alles getrewlich und ungefährlich.

§ 22. Item sollen Churfürsten, Fürsten, auch die andere Personen des gemelten Reichs-Raht, auch Schreiber, Botten und alle andere, so zu solchem Reichs Raht gehören, und ihrer alle Diener und ungefährlich Hof oder Hausgesind von ihrer nottürftigen Proviant Tax, Ungelts, Zöll und anderer Beschwerung frey seyn und damit nicht beschwert werden durch jemandts in keinen Weg, ohn alle Gefährde.

[Türkenhilfe]

[Abwehr der Türkengefahr]

§ 23. Weiter haben Wir nicht ohn Beschwehrung Unsers Gemüts betracht und zu Herten genommen, wie beschwerlich der Feind Christi, der Türck, sein Macht noch weiter dann bißher in der Christglaubigen Gewalt gestreckt und den mercklichen Schaden und Verderben an Landen und Leuten grausamlich zugefügt hat und täglich zu thun in Arbeit und Fürnemen stehet, zusamt dem, daß sich etlich ander Gewalt wieder das H. Reich, sein Ständt und Verwandten erhebt und derselben etliche under sich von dem H. Reich genötet und gedrungen haben; daraus zu besorgen, daß sie nach erlangter Gelegenheit und Mehrung ihrer Macht ihre Füß weiter in das H. Reich zu sezen understehen. Darumb und solchen schwerem Fall und Anfechtung der Christenheit und des Reichs dapperlich zu begegnen und Widerstand zu thun, auch Uns, das H. Reich, seine Ständt und Underthan bey Unseren und ihren Ehren, Freyheiten, Herkommen und Rechten unvertruckt zu behalten, auch Fried und Recht im H. Reich zu handhaben, haben Wir Uns mit Unsern und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und andern Ständen hie versamlet auf ihren Raht, Zugeben und Annemen nachfolgender Hülff

und Handhabung vereiniget, vertragen und beschlossen und thun das hiemit in Craft dieß Briefs.

[Allgemeine Leistungen und Abgaben]

§ 24. Nemlich daß allen und jeden Pfarren im H. Reich Söldner nachgeschriebener Maß sollen aufgesetzt werden, welche Söldner die Pfarrleut an allen Orten verlegen und versolden sollen, also daß je vierhundert Einwohner in einer jeglichen Pfarr, in oder ausserhalb der Ehe, sie sitzen heußlich oder nicht, Mann oder Frawen, Kinder oder alte Leut, wes Stands oder Wesens die sind, niemands außgescheiden, die etwas eygens, liegends oder farens, haben, einen Mann zu Fuß geschickt zum Krieg jährlich halten und verlegen. Doch sollen Mann und Frawen, so ehlich sizen, mit ihren Kindern, so nicht verandert seind oder für sich selbs nichts eygens haben, für ein Person geacht und angeschlagen werden. Und ob jemand derselben geacht wäre, daß er nichts hätt, der soll dennoch ein Schilling an Gold, das ist ein zwenzigsten Teil eines Gülden Rheinisch geben und solch Gelt den Pfarrleuten zu Steuer kommen. Auch sollen den Pfarrleuten zu Stewr kommen die Knecht und Mägd, die in der Pfarr seynd, der jedes sol von einem jeden Gülden seines Lohns järlichen ein sechzigsten Theil eines Rheinischen Gülden geben. Wo aber Mägde oder Knechte wären, die kein eygen Gut, auch kein bestimmten Lohn hetten und auf Gnad dienten, der jeder sol dennoch jürlich ein Schilling an Gold geben. Was aber Fürsten, Grafen, Herren oder anderer Knecht oder Mägd sind, die in keiner Pfarr besetzt wären, deren sol auch jedes von einem jeden Gülden seines Lohns jürlich ein sechzigsten Theil eines Rheinischen Gülden geben, und daßelbig Geld in ein Büchsen geworfen und des Reichs Raht durch die Fürsten, Grafen, Herrn oder andere Herrschafft solcher Knecht oder Mägde trewlich geantwortet werden.

§ 25. Und wo in einer Pfarr uber vierhundert Einwohner wären, wie obstehet, die sollen nach Anzahl, wie obgemelt, einen halben, ganzen oder mehr Mann halten; also daß allweg vierhundert Einwohner mit einem Mann zu halten beladen werden sollen. Wo auch nach der obberührten Außtheilung in Pfarren dennoch etliche uberbleiben würden, die nicht einen Mann halten oder verlegen möchten, in solchem sollen sich zwo oder mehr Pfarren, wie solches die Gelegenheit erfordert, zusammen schlagen und die Zahl biß auf die Vierhundert ersetzen.

§ 26. Wo auch ein oder mehr Pfarren wären, die nicht so viel Leut als vierhundert in obgeschriebener Maß vermöchten, in denselben sollen sich zwo oder mehr zusammen schlagen nach Gelegenheit der Pfarr und Anzahl der Leut.

[Verfahren der Erhebung]

§ 27. Solchs sollen alle Oberkeit in den Pfarren, ihnen underworfen oder zuständig, bey iren Underthanen, wie obstehet, zu geschehen, trewlich verfügen, damit nach eins jeden Vermögen daran gegeben werde. Doch daß ein jeder nicht mehr dann an dem End, da er geseßen ist, von allen dem seinen, es liege, wo es wölle, zu geben gesetzt werde.

§ 28. Und ob es sich begeben, daß in einer Stadt, Flecken oder Dörfer mehr dann ein Oberkeit were, sollen die Herren derselben Oberkeit sich des mit einander vergleichen, damit der gemelt Anschlag seinen Fortgang unverhindert haben möge. Auch soll ihnen solcher Anschlag und Hülff an ihrer Oberkeit und Leuten kein Schaden oder Abbruch geben.

§ 29. Wo sich aber solche Obrigkeit mit einander nicht vertragen oder vergleichen möchten, so sollen sie solches an den Reichs-Raht gelangen und sich darin des gemelten Rahts Bescheids begnügen lassen.

[Abgaben]

[Abgaben geistlicher Personen und Einrichtungen]

§ 30. Item ist auch angesehen, daß alle geistliche Personen, Mann und Frauen, sie seyn exempt oder nicht, in Betrachtung, was ihnen an der Handhabung obgemelt gelegen sey, von allen ihrem Einkommen, Renten, Gülden, Nüzungen, wie inen die zustehen, alle Jahr von

vierzig Gulden einen geben sollen und minder nach Anzahl, wie obstehet.

§ 31. Item deßgleichen sollen auch alle und jede Commenterey und Heuser des Teutschen, Johanniter und anderer ritterlichen Orden, außgescheiden ihr Meister, von allen und jeden irem Einkommen, Renten, Nutzungen und Gülten, je von vierzig Gulden jährlich ein Gulden geben, oder nachdem sie zu der Ritterschaft gewidmet sind, so viel Leut, als von dem obgenannten Anschlag ihres Theils gehalten werden mögen, dem gemeinen verordneten Hauptmann gerüst schicken, welches ihnen under diesen zweyen geliebet.

§ 32. Deßgleichen sol es auch mit allen und jeden Stiften, Klöstern und Ordensleuthen, auch den Kirchen, Hospitaln und allen andern geistlichen Versamlungen, Clausen und Communen, von Mannen oder Frawen, die eygen Renth und Nuzung haben, gehalten werden; also daß jedes von seinem Einkommen, Renten, Gülten und Gefällen jährlich von vierzig Gulden auch ein Gulden geben soll. Aber der vier Orden der Mendicanten, die Eygenschaft in gemein oder in sonderheit haben, sollen je fünf Klöster ein Mann zu Fuß zum Krieg geschickt jährlich halten und verlegen, und den Gülten von vierzig Gulden zu geben nicht schuldig seyn.

§ 33. Item sol der Geistlichen Gesind, als Mägd, Knecht, Pfründtner, Freundt und andere in dem Anschlag seyn, wie in dem Artickel hievor von der Weltlichen Mägden, Knecht und Gesind geschrieben stehet, und ihnen solches an ihrer Freyheit unschädlich seyn.

§ 34. Item es sol ein jeder Erz-Bischoff oder Bischoff in seinem Stift verfügen, daß solch Gelt der Geistlichkeit, sie sey exempt oder nicht, einbracht, des H. Reichs Raht getrewlich uberantwort und des eygentlich Anzeig gethan werde. Wo aber jemens auf Klöster, Collegien oder Kirchen, under ihm gelegen, in solchen Fällen anders herbracht het, sol derselben Ort nach dem alt Herkommen in solchem gehalten werden; doch also, daß derselb dem Ertz-Bischoff oder Bischoff desselben Orts solche Eynforderung verkünde, jemens darzu zu schicken. Und wann solch Gelt gefallen und gesamlet ist, sol es der, so solch Herkommen, wie obstehet, hat, dem Reichs-Raht getrewlich uberantworten. Wo aber des Herkommens halben zwischen den Erz-Bischoffen und der weltlichen Obrigkeit Irrung entstehen würden, so sollen solche Klöster, Collegien oder Kirchen, derhalben die Irrung were, solch ir Gelt dem ReichsRaht selber zu uberantworten haben, ohn Eintrag und Verhinderung jemandts. Und sol solche Uberantwortung des Gelts jedermann an seinem Herkommen und Rechten unschädlich seyn.

§ 35. Item sollen alle Geistliche das Gelt, so ihnen laut dieses Anschlags zu geben gebürt, bey ihren Pflichten, damit sie ihren geistlichen Obrigkeiten verwandt sind, gemelter Ordnung geben und uberantworten, ohn alle Gefehrd.

[Abgaben der Reichsstädte]

§ 36. Item des H. Reichs Frey- und Reichstätt und alle andere Communen sollen auch von irem Einkommen, Renten, Gülten, Aufhebungen und Gefällen, die inen jährlich in gemein fallen, allweg von vierzig Gulden Jahrs einen Gulden geben bey den Pflichten, damit sie dem H. Reich verwandt sind, dabey inen auch geglaubt werden sol, und jegliche Stadt das jährlich, auf Zeit in Abschied des Reichstags bestimt, und ungefehrlich des Reichs Raht überschicken. Und sollen die Stätt, derhalben das Gelt geliefert ist worden, dem Raht zu jeder Zeit angezeigt werden.

[Abgaben von Kurfürsten und Fürsten]

§ 37. Und nachdem Churfürsten und Fürsten in des Reichs geordneten Raht und andern deß Reichs obliegenden Sachen die fordersten und treffenlichsten Ständt sind, auch sie dieselbe Sachen am fordersten und grösten betreffen, und darumb denselben mit ihrem personlichen Beyseyn für andern Aufsehens und Arbeit anwenden, darzu merckliche Kostung und Darlegen thun müßen, damit dieselbe desto bestendiger und aufrichtiger gehalten und gehandhabt werden, ist billich, daß solch ir Mühe, Arbeit und Darlegen, so sie für andere in des Reichs Sachen, wie obstehet, thun, in diesem Anschlag angesehen und erkannt werden. Doch sollen Churfürsten und Fürsten, außerhalb Unser und Unsers Sons Erz-Herzog

Philipsen, zusamt der Hilf, so ire Underthan laut des obberührten Anschlags thun werden, under fünfhundert reysiger gerüster Pferd in dem obberührten Anschlag nicht haben und halten.

§ 38. Item seind in diesen Anschlag zu den obgenannten Fürsten gerechnet der Teutsch-Meister, die Apt zu Fuld, Hirßfeld, Kempten, Reichenaw, Weissenburg, S. Gallen, Salfeld, Probst zu Elwangen, die Grafen von Hennenberg und die Fürsten zu Anhalt.

[Abgaben von Grafen und Herren]

§ 39. Item soll ein jeglicher Graf oder Herr deß Reichs je von vier tausend Gülden järlicher Gülten ein Reisigen zu Roß bey den Pflichten, damit er dem Reich oder ander seiner Herrschaft verwand ist, gerüst halten und verlegen, und also nach Anzahl der jährlichen Gülten oder Nüzung auf und ab, mehr oder minder.

§ 40. Und sol in allen obberührten Anschlägen, von den vierzig Gülden Gülten sagend, bey den Geistlichen und Weltlichen nichts abgezogen werden, dann was ein jeder von seinem Einkommen, Renthen oder Nüzungen jährlich von Gülten oder Leibgeding andern zu reichen schuldig ist, das sol einem jeden, er sey geistlich oder weltlich, in diesem Anschlag der vierzig Gülden Gülten abgehen und nicht gerechnet werden, sonder alle Gefehrede.

[Abgaben von Rittern und Ministerialen]

§ 41. Auch sollen die Ritter und Knecht des H. Reichs in diesem löblichen Christlichen Werk und Fürnemen als fromme Christenleut auß adelichem Gemüht, Behaltung und Rettung ihrer selbst, Vatterland, Ehr, Leibs und Guts und zu Widerstandt den Ungleubigen und andern Wiederwertigen der Christenheit und des Reichs nach ihrem Vermögen auch etwas thun.

[Abgaben der Juden]

§ 42. Item sol eine jede Jüdenpersohn, sie sey jung oder alt, jürlich ein Gülden geben und die reichen Jüden den armen hierinn zu statten kommen

[Freiwillige Abgaben]

§ 43. Item es sol bey allen Geistlichen, so das Wort Gottes predigen, sie seyen weltlich Priester oder Ordensleut, verfügt werden, das Volk in ihren Predigen aufs best zu vermahnen, umb Hülf zu diesen christlichen, löblichen Fürnemen zu thun zu bewegen.

§ 44. Item sol in einem jeglichen Stift, Pfarr-Kirchen oder Klöster ein Kisten gesezt werden, darinn das Gelt, so die frommen, andechtigen Christenleut auß ihrer Andacht mit freyen Willen geben, geworfen und bewaret und fürter des Reichs Raht jürlich auf die Zeit, im Abschied dieses Unsers Königlichen Reichstags bestimmt, getrewlich geliefert werden.

[Erwerbungen durch das Reich]

§ 45. Und ob Uns Gott der Allmechtig Glück und Sieg, als Wir hoffen und bitten, verleihe, daß der Hauptmann, so verordnet werden sol, mit des Reichs Volck etwas erobern oder gewinnen, oder daß sich jemand an das Reich ergeben und sich dem Reich zinßbar machen wird, daßelbig alles sol dem Reich zustehen und dem verordneten Reichs-Raht getrewlich uberantwort werden. Und ob sich begeben, daß solchs etwas mercklichs ertragen oder sonst Ursachen fürfallen würden, derhalben des Reichs Raht des gemelten Anschlags Leichterung oder Minderung zu thun fürnemen wird, so sol solch Leichterung oder Minderung gegen beyden, Geistlichen und Weltlichen, gleichmäßig fürgenommen und gehalten werden.

[Geltung der Regimentsordnung]

§ 46. Item sol diese Ordnung sechs Jahr lang weren, und alßdann ein halb Jahr vor Außgang derselben durch Königliche Mayestat und Stende des Reichs betracht werden, was ferner gut sey fürzunemen.

[Rechnungslegung des Reichsregiments]

§ 47. Item sol der verordnete Reichs-Raht nach Angang dieses Anschlags uber ein Jahr alles

ires Einnemens und Außgebens den Stenden des Reichs Rechnung thun und fürter alle Jar jährch, damit die Ständte des Reichs-Rahts Handlung Bericht empfahen und die Ding desto aufrichtiger und beständiger gehandelt werden. Und ob jemandts von den Reichs-Ständten zu solcher Rechnung nicht kommen, sondern außbleiben würde, so sollen die Stände, so erscheinen, nicht desto minder mit der Rechnung fortfahren, solches Ausbleibens unangesehen.

[Vorbehalt bestehender Rechte und Privilegien]

§ 48. Und sol die Hülff im Reich kein Herkommen bringen auch niemands an seinen Freyheiten, Rechten, Privilegien ausserhalb dieser Ordnung eynigen Abbruch, Nachtheyl oder Schaden geben, alles ungefährlich.

[Bekräftigung und Besiegelung durch den König]

§ 49. Und aber solche vorgemelte Hülff ohn vorbestimpt Regiment und Ordnung, auch Recht, Fried und Handthabung derselben nicht beschehen oder Bestandt haben mag, haben Wir Uns mit den genannten Unsern lieben Oheymen, Churfürsten, Fürsten und andern des Reichs Ständten allhie versamlet, auff daß und deß vorgemelten Reichs-Regiment, aller und jeder Unser als Römischen Königs und des Heiligen Reichs Sachen, Recht, Fried und ihr beyder Vollziehung und Hanthabung, auch Widerstand gegen den Unglaubigen und anderen Anfechtern der Christenheit, des Reichs und was den Frieden, Rechten, ihrer Hanthabung und Widerstand obgemelt betreffen, auch diese Hülff desto bestendiger seyn und vollzogen werden möge, verbunden, verpflichtet und gegen einander unwiederrüflich verstrickt; verbinden, verpflichten, versprechen auch für Uns und Unsere Nachkommen am Reich, Römische Keyser, auch König, auch Unser Erben und erbliche Landt, bey Unsern Königlichen Würden und Worten in und mit Krafft diß Brivs, solche Ordnung und Regiment Unsers und des H. Reichs- Raht mit vorgemelten Befehl und Macht, auch Gericht, Frieden, Handthabung und der gemelten beschlossenen und vereinigten Hülff stett und fest zu halten und zu volziehen, darinn nicht zu tragen, zu irren, noch ichts darwieder fürzunemen, in keine Weiß, sonder dieselben und alles das, so derhalb durch Uns oder in Unserm Abwesen durch den, so Wir darzu verordnen werden, und das vorgemelt Regiment und Raht den mehrern Teyl oder das Gericht gehandelt, beschloßen und erkannt wird, zu handthaben, bleyben und volziehen zu lassen, alles sonder arge List und Gefehrd. Und deß zu Urkundt haben Wir als Römischer König und Erz-Herzog zu Oesterreich, Unser Königlich Innsiegel an diesem Brief thun henken und mit eygner Hand unterschrieben.

[Bekräftigung und Besiegelung durch die Reichsstände]

§ 50. Und Wir von Gottes Gnaden Berchtold des Heyl. Stuls zu Meynz Erz-Bischoff, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz-Canzler; Friedrich Herzog zu Sachsen, Lanntgraff in Thüringen und Marggraff zu Meichsen, des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschalk; Joachim Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cammerer, alle drey Churfürsten; und Wir von denselben Gnaden Ernst Ertz-Bischoff zu Magdeburg, Administrator des Stifts zu Halberstatt, Primas in Germanien, Herzog zu Sachsen, Lanndtgraf in Thüringen und Marg-Graff zu Meichsen; Lorenz Bischoff zu Wirzburg, Herzog in Frankken; Gabriel zu Eystett und Friedrich zu Augspurg Bischoven; Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Obern- und NiedernBeyern; Friedrich Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Rügen; Heinrich zu Mechelburg Hertzog, von Unsers Herrn und Vaters wegen Herr Magnus Herzogs zu Mechelburg; Johann Apt des Gotts-Hauß Kempten; Hugo Graf zu Werdenburg und zum Heyligenberg; Adolf Graf zu Nassaw, Herr zu Wißbaden; Bürgermeister und Raht der Stätt Straßburg und Augspurg, von des H. Reichs Frey- und Reichsstätt wegen, in Abschied gegenwertiges Reichstags benant; und Wir der Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Grafen und Herren Bohtschaften und Gewalthaber, auch in jetzt gemelten Abschied nemlich bestimt: Bekennen und thun kunt allermenniglich hiemit in Kraft dieß Briefs für Uns, Unsere Nachkommen, Erben und von deren wegen Wir Gewalt haben, daß um

oberzelt Ursach, auch damit Wir und Unser jeder bey seinen Ehren, Würden und Freyheiten, so nicht wieder die Ordnung weren, Fürstenthumben, Herrschaften, Landen, Leuten und Regierungen bey dem H. Reich bleiben mögen, darbey Wir auch einander hanthaben sollen, solch Ordnung Regiment, Recht, Gericht, Hanthabung deß Friedens und vorbestimmte Hülf der sechs Jar, wie obsteht, mit Unserm Willen und Raht, Zusagen und Annemen, wie die durch die Königl. Mayestat geordnet, fürgenommen, gemacht und in diesen gegenwertigen Vertrag, Contract und Verpflichtung verfast ist, und daß Wir Uns gegen und mit seinen Königlichen Gnaden derhalb verbunden, verpflichtet und underwürflich verstrickt haben; verbinden, verpflichten und verstricken Uns also hiemit in Krafft dis Brivs, gereden und versprechen auch Wir Churfürsten und Fürsten bey Unserm Fürstl. Ehren und Würden und Wir andere obgemelte Ständt in guten, waren Trewen und Glauben an Eydsstatt, dieser Ordnung, Raht, Hanthabung und Hülf Folg zu thun und Königlicher Majestat oder in ihrem Abwesen dem, so Sein Königliche Majestat an ihre Statt darzu verordnen, und dem gedachten Regiment und Raht in Gebotten und Verbotten, so in Krafft dieses Briefs außgehen werden, gehorsam zu seyn und die zu volnziehen, alles getrewlich und ungefehrlich, inmassen dann die Beybrief, so Wir, Bottschafften und Gewalthaber obgedacht, deß von Unseren Herrschaften und denjenigen, von den Wir Gewalt haben, übergeben, enthalten etc. Deß zu Urkundt haben Wir Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Grafen und Reichs-Stätt obengenant Unser jeglicher sein Insiegel bey der Königlichen Mayestat Insiegel an dis Libell thun hencken, deren Wir, die andern im Abschied dieses Reichstags nämlich bestimmt, Uns hieran mit gebrauchen.

Geben und geschehen zu Augspurg, auf den andern Tag des Monats July nach Christi Geburt im fünfzehnhundertsten Jahr.

[Quelle: Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung]